

## § 63 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.
- (2) <sup>1</sup>Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrer halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrer jeweils nach Vereinbarung. <sup>2</sup>Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen soll es den Erziehungsberechtigten möglich sein, Lehrer nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden in der Schule aufzusuchen.
- (3) <sup>1</sup>In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtage abgehalten, an dem die Lehrer den Erziehungsberechtigten gleichzeitig zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Der Elternsprechtage ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. <sup>3</sup>Ort und Zeit des Elternsprechtages werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>In jedem Schuljahr sind in den ersten zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen (Art. 64 Abs. 3 BayEUG) durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten bzw. Eltern insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. <sup>2</sup>Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. <sup>3</sup>Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder in dessen Auftrag vom Klassenleiter einberufen und geleitet. <sup>4</sup>Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.
- (5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. <sup>4</sup>Die Klassenleiter der betreffenden Klassen nehmen daran teil.
- (6) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).